

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 11.02.2009

#### Verkauf des Jagdschlusses Göhrde

Die Land Niedersachsen hat die seit Jahrhunderten im Staatsbesitz befindliche Immobilie Jagdschloss Göhrde (ein Ensemble sehr alter und einiger neuerer Gebäude sowie Grund und Boden) im Jahr 2007 zum Preis von 30 000 Euro an eine Investorin/Privatperson aus Bremen verkauft. Die bis zum Ende des Jahres 2008 seit über 60 Jahren in der Immobilie tätige Heimvolkshochschule wurde von der Investorin aus der Immobilie geklagt, trotz des Wissens, dass mit dem Land Niedersachsen ein Mietvertrag bis zum Jahr 2016 abgeschlossen war. Der Ministerpräsident (Schreiben vom 26.06.2003) und der Kultusminister (60-Jahrfeier am 06.10.2006) haben der Leitung der Heimvolkshochschule und dem Betriebsrat als Vertretung der 20 Beschäftigten zugesichert, dass durch den Verkauf der Betrieb der Heimvolkshochschule nicht gefährdet sei. Das Bildungszentrum ist Mitte des Jahres 2008 in die vereinseigene Immobilie Forsthaus umgezogen, musste aber zum 02.01.2009 den Titel „Heimvolkshochschule“ aufgeben, da die vereinseigene Immobilie für die Anforderungen einer Heimvolkshochschule nicht ausreichend groß ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie konnte es zum Verkauf dieses traditionsreichen und denkmalgeschützten Jagdschlusses kommen?
2. Aus welchen Gründen wurde der Mietvertrag mit dem Verein Bildungszentrums Jagdschloss Göhrde für ungültig erklärt?
3. Wird die Landesregierung die Arbeit des kleiner gewordenen Bildungszentrum Göhrde fördern und unterstützen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
4. Ist die Landesregierung bereit, als Ausgleich für den Verlust der Immobilie dem Verein der ehemaligen Heimvolkshochschule beim Umbau ihrer vereinseigenen Gebäude für die Bildungsarbeit finanzielle Unterstützung zu leisten? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist die Landesregierung bereit, als Ausgleich für den Verlust der Immobilie dem Verein der ehemaligen Heimvolkshochschule beim Umbau ihrer vereinseigenen Gebäude für die Bildungsarbeit finanzielle Unterstützung zu leisten? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um das geschichtsträchtige Ensemble Jagdschloss Göhrde für die Öffentlichkeit zu erhalten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2009 - II/721 - 238)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
- M - 01 420-5/238 -

Hannover, den 16.03.2009

Die Heimvolkshochschule Jagdschloss Göhrde gehörte bis zum 31.12.2008 gemäß § 3 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) zu den finanzhilfeberechtigten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen und wurde nach § 7 NEBG mit Landesmitteln gefördert. Die Finanzhilfeberechtigung setzt u. a. voraus, dass die Einrichtungen einen jährlichen Mindestleistungsumfang in ihrer Bildungsarbeit erbringen und regelmäßig ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen, sowie Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung dokumentieren, die nach Zielsetzung, thematischer Breite und Qualität eine Förderung rechtfertigen.

Mit Schreiben vom 11.12.2008 hat die Heimvolkshochschule Jagdschloss Göhrde dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitgeteilt, dass die Einrichtung ihre Tätigkeit als Heimvolkshochschule zum 01.01.2009 einstellen muss. Begründet wird dieses damit, dass die Einrichtung nicht mehr über ausreichende Kapazitäten verfügte, um die o. a. aufgeführten Voraussetzungen für die Finanzhilfeberechtigung gemäß NEBG erfüllen zu können.

In diesem Schreiben beantragt die Heimvolkshochschule Jagdschloss Göhrde zudem eine Fusion mit der Heimvolkshochschule Hustedt nach § 9 Abs. 2 NEBG zum 01.01.2009 und bittet darum, die bisher der Heimvolkshochschule Jagdschloss Göhrde nach dem NEBG zustehenden Fördermittel ab dem 01.01.2009 auf die Heimvolkshochschule Hustedt überzuleiten.

Dieses vorangestellt wird die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Das Jagdschloss Göhrde wurde durch die Bezirksregierung Lüneburg, die bis zur Auflösung auch für die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Erwachsenenbildung zuständig war, bis zum Jahr 2016 an die Heimvolkshochschule Jagdschloss Göhrde vermietet. 1997 wurde die Liegenschaft von der Bezirksregierung Lüneburg für die Aufgabenwahrnehmung des Landes für entbehrlich erklärt. Das Land ist gehalten, den Bestand der landeseigenen Immobilien zur Konsolidierung des Haushaltes und zur Verringerung der Verschuldung des Landes Niedersachsen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach dem gesetzlichen Gebot der Landeshaushaltsordnung sind Liegenschaften des Landes, die für Landeszwecke entbehrlich geworden sind, zu veräußern.

Die stark sanierungsbedürftige Liegenschaft wurde der Heimvolkshochschule Jagdschloss Göhrde, die aufgrund der Landeshaushaltsordnung zum bevorrechtigten Erwerberkreis gehörte, über Jahre erfolglos zum Kauf angeboten. Zahlreiche Gespräche, bei denen u. a. auch alle Fördermöglichkeiten der Heimvolkshochschule erörtert wurden, führten nicht zur Bereitschaft zum Erwerb der Liegenschaft durch die Mieterin, so dass die Liegenschaft schließlich am freien Markt zum Verkauf angeboten wurde. Die Liegenschaft wurde im Jahr 2005 an eine Investorin verkauft, die an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Heimvolkshochschule Jagdschloss Göhrde zur Auslastung der Liegenschaft interessiert war.

Zu 2:

Der zwischen der Landesregierung und der Heimvolkshochschule befristet abgeschlossene Mietvertrag wurde vom Landgericht Lüneburg bzw. Oberlandesgericht Celle nicht für ungültig, sondern für kündbar erklärt.

Die Mieterin hatte eine vom Mietvertrag nicht gedeckte gewerbliche Tätigkeit aufgenommen und darüber hinaus ihre vertragliche Verpflichtung zur anteiligen Finanzierung der Bauunterhaltung durch andere investive Baumaßnahmen in der Liegenschaft ersetzt. Diese vertraglichen Abweichungen von den schriftlichen Regelungen im Mietvertrag führen nach Auffassung des Landge-

richts Lüneburg und teilweise auch des Oberlandesgerichts Celle zu einer Aufhebung der Befristung. Die Eigentümerin konnte zur Überzeugung der Gerichte mit dem obigen Fall eine derartige Abweichung nachweisen. Damit war das Mietverhältnis mit den üblichen Kündigungsfristen und vor Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit kündbar. Die neue Eigentümerin hat die Kündigung erklärt.

Zu 3:

Mit der vollzogenen Fusion der Heimvolkshochschule Jagdschloss Göhrde mit der Heimvolkshochschule Hustedt ist die rechtliche Grundlage für eine Förderung eines kleiner gewordenen Bildungszentrums Göhrde entfallen, weil die Heimvolkshochschule Jagdschloss Göhrde ihren Förderanspruch nach dem NEBG ab dem 01.01.2009 rechtsverbindlich auf die Heimvolkshochschule Hustedt übertragen hat.

Zu 4:

Nein. Zum einen hätte der Trägerverein der Heimvolkshochschule selbst durch den Erwerb der Liegenschaft - wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt - den Verlust der Immobilie für seine Bildungsarbeit verhindern können, zum anderen ist eine Förderung der Bildungsarbeit am Standort Göhrde nach dem NEBG rechtlich nicht möglich.

Zu 5:

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, den Verkauf der Liegenschaft rückgängig zu machen, weil die Liegenschaft für Aufgaben der Landesverwaltung nicht benötigt wird und auch keine entsprechenden Ansprüche des Landes bestehen.

Zu 6:

Mit dem Verkauf des Jagdschlusses Göhrde an eine Privatperson sind die Verfügungsrechte auf diese Person übergegangen.

Lutz Stratmann